

Mitteilung des Senats vom 8. März 2022

**Gesetz zur Änderung des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe und sonstige
Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des Gesetzes „Drittes Gesetz zur Änderung des Bremischen Sondervermögensgesetzes“ mit der Bitte um Beschlussfassung noch in der nächsten Sitzung in der ersten und zweiten Lesung.

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung eines Änderungsbedarfes, der seit dem In-Kraft-Treten des Gesetzes besteht.

Es bestehen keine finanziellen Auswirkungen des der Bürgerschaft zur Beschlussfassung zugeleiteten Gesetzentwurfs.

Der Gesetzentwurf mit Begründung ist als Anlage beigefügt.

Drittes Gesetz zur Änderung des Bremischen Sondervermögensgesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Dem § 11 des Bremischen Sondervermögensgesetzes vom 24. November 2009 (Brem.GBl. S. 505 — 63-d-1), das zuletzt durch das Gesetz vom 10. September 2019 (Brem.GBl. S. 580) geändert worden ist, wird folgender Absatz angefügt:

„(3) In Fällen, in denen Sachmittel einer juristischen Person öffentlichen Rechts bei deren Erlöschen aufgrund einer gesetzlichen Regelung einem neu errichteten Eigenbetrieb zugeordnet werden, übernimmt das geschäftsführende Organ der juristischen Person öffentlichen Rechts zusätzlich und nebenamtlich die Betriebsleitung mit gesetzlichen Errichtungsdatum des neu errichteten Eigenbetriebes. Für den Fall, dass nach dem gesetzlichen Errichtungsdatum des neu errichteten Eigenbetriebes in der juristischen Person öffentlichen Rechts weitere Mitglieder des geschäftsführenden Organs eingesetzt werden, treten diese weiteren Mitglieder ebenfalls zusätzlich und nebenamtlich in die Betriebsleitung des neu errichteten Eigenbetriebes ein. Der Betriebsausschuss berät und beschließt in seiner ersten Sitzung über die Bestellung oder die Abberufung der Mitglieder der Betriebsleitung, die bis dahin ohne einen Beschluss des Betriebsausschusses auf Grundlage von Absatz 3 Satz 1 den Eigenbetrieb geführt hat, nach Absatz 1 Nummer 1.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung zum Entwurf des Dritten Gesetzes zur Änderung des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden (BremSVG)

A. Allgemeines

Die vorgenommene Ergänzung der bisherigen Regelung des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen ist aufgrund einer Regelungslücke notwendig, um die Aufgabenerfüllung von Eigenbetrieben zwischen dem Zeitpunkt der Errichtung und der erstmaligen Bestellung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 BremSVG sicherzustellen.

B. Einzelbegründung:

Zu Artikel 1:

Bei Errichtung eines Eigenbetriebes, dem die Sachmittel der juristischen Person öffentlichen Rechts zugeordnet werden, bleibt nach bisher geltender Regelung des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen (BremSVG) der neu errichtete Eigenbetrieb solange ohne Betriebsleitung bis diese durch den Betriebsausschuss bestellt worden ist (§ 11 Absatz 1 Nummer 1 BremSVG).

Die Folge ist, dass der errichtete Eigenbetrieb im vorgenannten Zeitraum ohne Betriebsleitung und damit rechtlich und tatsächlich handlungsunfähig ist. Neu errichtete Eigenbetriebe können dann der gesetzlich bestimmten Aufgabenerfüllung aus dem Errichtungsgesetz nicht nachkommen, weil der Eigenbetrieb von einer Betriebsleitung geleitet wird (§ 5 Absatz 1 Satz 1 BremSVG) und diese den Eigenbetrieb unter anderem außergerichtlich und gegebenenfalls gerichtlich (§ 6 Absatz 1 Satz 1 BremSVG) vertritt.

Um diese Regelungslücke zu schließen, wird durch die Übernahme der Betriebsleitung durch das geschäftsführende Organ der juristischen Person öffentlichen Rechts für den Fall eines neu errichteten Eigenbetriebes geschaffen (vergleiche Satz 1 der Neuregelung), wenn diesem Eigenbetrieb die Sachmittel der erloschenen juristischen Person öffentlichen Rechts per gesetzlicher Regelung zugeordnet worden sind.

Maßgeblicher Zeitpunkt der Übernahme der Betriebsleitung ist allein das gesetzliche Errichtungsdatum des jeweiligen Eigenbetriebes, nicht das Datum des Erlöschens der juristischen Person öffentlichen Rechts oder der Zeitpunkt der Zuordnung der Sachmittel.

Für neu errichtete Eigenbetriebe, deren gesetzliches Errichtungsdatum vor dem Wirksamwerden dieses Änderungsgesetzes liegt, fällt der maßgebliche Zeitpunkt der Übernahme der Betriebsleitung auf den Tag nach dem Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes.

Dass die Pflicht der Übernahme der Betriebsleitung auch für Mitglieder des geschäftsführenden Organs der juristischen Person öffentlichen Rechts besteht, welche erst nach dem gesetzlichen Errichtungszeitpunkt des neu errichteten Eigenbetriebes in das geschäftsführende Organ der juristischen Person öffentlichen Rechts eingesetzt werden, legt Satz 2 fest.

In der ersten Sitzung des Betriebsausschusses des neu errichteten Eigenbetriebes kommt es zur Bestätigung beziehungsweise Abberufung der Betriebsleitung der juristischen Person öffentlichen Rechts im neu errichteten Eigenbetrieb. Dies entspricht der bisherigen Zuständigkeit des Betriebsausschusses aus § 11 Absatz 1 Nummer 1 BremSVG.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.